

Abschrift der Ausfertigung

Amtsgericht Schöneberg

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 313a ZPO

Geschäftsnummer: 14 C 247/08

verkündet am: 04.03.2009
xxxxx, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

der Primagas GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Jobst-Dietrich Diercks und Wolfgang Kerst,
Luisenstraße 113, 47799 Krefeld,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Thomas u.a.,
Ostwall 155 a, 47798 Krefeld -

g e g e n

Beklagten,

hat das Amtsgericht Schöneberg, Zivilprozessabteilung 14, in Berlin-Schöneberg,
Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 04.03.2009
durch die Richterin am Amtsgericht Reimer

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.
Die Klage wird abgewiesen.
2.
Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.
Reimer

xxxxx
Justizangestellte

Zivilprozessabteilung 14

Geschäftszeichen: 14 C 247/08

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Reimers

xxxxx, Justizangestellte
als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Primagas GmbH ./ .XXXXXXXXXXXXX

erschien bei Aufruf:

- für die Klägerin und Rechtsanwalt Thomas Rechtsanwalt Schäfer
- der Beklagte

Kl. Vertr. stellt den Antrag aus der Anspruchsbegründung vom 17.12.2008, Bl. 11 der Akte.
Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

lt.dkt.u.g.

Am Schluss der Sitzung e.u.v. Entscheidung gem. § 313 a Abs. 1 ZPO

1.
Die Klage wird abgewiesen.
2.
Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Wesentliche Entscheidungsgründe:

Die Klage war abzuweisen.

Denn die von der Klägerin in ihren Flüssiggasversorgungsbedingungen gem. Ziffer 7 verwendete Preisanpassungsklausel ist gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, da sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, vgl. BGH, Urteil vom 13.12.2006, VIII ZR 25/06, NJW 2007, 1054ff. Diese Klausel benachteiligt den Vertragspartner der Klägerin, da dieser die preisbildenden Faktoren nicht kennt; weder kennt er den Einstandspreis noch die sonstigen Kosten und kann diese auch nicht in Erfahrung bringen.

Ferner fehlt es an einer Gewichtung der in Betracht kommenden Kostenelemente im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kalkulation des Gaspreises. Für den Vertragspartner

der Klägerin ist deshalb weder vorhersehbar, wie sich etwa ein allgemeiner Anstieg der Flüssiggaspreise oder sonstiger Kostenfaktoren auf den vereinbarten Flüssiggaspreis auswirken wird, noch hat er eine realistische Möglichkeit, Preiserhöhungen der Klägerin auf ihre Berechtigung zu überprüfen, vgl. BGH a.a.O..

Die Unangemessenheit der Preisanpassungsklausel wird auch nicht durch andere Regelungen der Flüssiggasversorgungsbedingungen ausgeglichen. Zwar wird dem Vertragspartner der Klägerin gemäß Ziffer 11 der Flüssiggasversorgungsbedingungen zum Ausgleich ein Recht zur Lösung vom Vertrag eingeräumt. Dieses vermag jedoch vorliegend in seiner konkreten Ausgestaltung nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich führen, vgl. auch insoweit BGH a.a.O. Zum einen wird die Kündigungsmöglichkeit nicht spätestens gleichzeitig mit der Preiserhöhung zugebilligt, sondern gemäß Ziffer 11 der Flüssiggasversorgungsbedingungen erst zum Ende des auf die Erhöhungsmittelung, die nicht zeitgleich mit der Preiserhöhung erfolgen muss, folgenden Monats, wobei diese Kündigung zwei Wochen vor Ablauf dieses Folgemonats bei der Klägerin zugegangen sein muss. Zum anderen ist ein angemessener Interessenausgleich auch deshalb zu verneinen, weil das Recht zur Vertragsbeendigung gemäß der Versorgungsvereinbarung unter der Überschrift „Laufzeit/Beendigung des Vertrages“ an weitere Nachteile geknüpft ist. Denn danach ist der Kunde für die Rückführung der Tankanlage kostenpflichtig und hat auch die damit verbundenen Kosten z.B. für Absaugung, Ausbau, Freilegen, Rücktransport und anfallende Sonderkosten zu tragen. Diese Nachteile sind angesichts der damit einhergehenden Kosten geeignet, den Kunden von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages abzuhalten, vgl. BGH, a.a.O..

Die Klägerin ist auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu einer einseitigen Preisänderung ermächtigt. Denn eine ergänzende Vertragsauslegung kommt nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall der unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zugunsten des Kunden verschiebt, vgl. BGH vom 17.12.2008, VIII ZR 274/06, Grundeigentum 2009, 194 m.w.N.. Das ist vorliegend nicht der Fall. Denn gemäß der Versorgungsvereinbarung unter der Überschrift „Laufzeit/Beendigung des Vertrages“ steht der Klägerin das Recht zu, sich nach 1jähriger Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vom Vertrag zu lösen. Wenn die Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt an den vertraglich vereinbarten Preis gebunden bleibt, so führt dies nicht ohne Weiteres zu einem unzumutbaren Ergebnis, vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2008, VIII ZR 274/06, Grundeigentum 2009, 194 m.w.N..

Die Berufung war im Hinblick auf die vorgenannten Urteile des BGH nicht zuzulassen.

Reimer

XXXXXX